Wohngeld für Bewohner in Heimen beantragen

Wohngeld ist die Unterstützung des Staates für Bürger, die aufgrund ihres geringen Einkommens einen Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) erhalten. Dies trifft auch für Heimbewohner zu.

Um Wohngeld zu erhalten, ist eine Antragstellung bei der örtlichen Wohngeldbehörde erforderlich.

Mietzuschuss kann auch gewährt werden für:

- Bewohner eines Heimes im Sinne des Heimgesetzes, soweit sie nicht nur vorübergehend aufgenommen sind

- Der Antrag ist von der **wohngeldberechtigten** Person (Heimbewohner), Betreuer oder Bevollmächtigten zu stellen.
- Antragsformulare sind bei der **örtlichen Wohngeldbehörde** erhältlich.
- Die Angaben zum Wohnraum im Heim werden von der Heimleitung eingetragen.
- Wichtig ist der **Termin der Antragstellung**. Wohngeld wird in der Regel erst vom Beginn des Monats an geleistet, in dem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist.
- Die Bewilligung erfolgt in der Regel für **12 Monate**.

Kosten

Es fallen keine Kosten an.

Erforderliche Unterlagen

- **Wohngeldantrag für Bewohner in Heimen** *(Original)*
- **Einkommensnachweise** *(Kopie)*
  Ist von der jeweiligen Lebenssituation des Heimbewohners abhängig (siehe Punkt 20 im Antrag).
- **Heimvertrag** *(Kopie)*
  Nachweis für die geplante dauerhafte Unterbringung.
- **Heimkostenabrechnung** *(Kopie)*
  Nur bei Antragstellern, die die Kosten des Heimes selbst zahlen (Selbstzahler).

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht
- gesetzlicher Vertreter

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten

- schriftlich per Post
- Der Vorgang kann auch direkt ONLINE ausgelöst werden. Bitte folgen Sie dafür dem Link "Online beantragen" unter Formulare.

Weitere Hinweise:

- Bitte beachten Sie, dass das ausgefüllte Formular vom Antragsteller zu unterschreiben ist, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.
- Um Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihres Anliegens zu vermeiden, senden Sie das Formular bitte einschließlich aller erforderlichen Unterlagen ein.

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-5091
- E-Mail: soziale.leistungen@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Antwortdokumente:

- Wohngeldbescheid

Zustellung:

- grundsätzlich erfolgt die Zustellung der Antwortdokumente per Post

Bearbeitungszeit

4 bis 6 Wochen

Rechtsgrundlagen

- § 22 Wohngeldgesetz

Gegen den Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen

Hinweise des Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

Häufig gestellte Fragen

Wer ist vom Wohngeld ausgeschlossen?

Wer Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder eine andere Transferleistung bezieht, bei deren Berechnung Kosten der Unterkunft berücksichtigt worden sind, ist vom Wohngeld ausgeschlossen.

Zuständige Stelle

Sg Wohngeld
Moritzhof / BVZ I
Bahnhofstraße 53
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115
Fax: +49 371 488 5091
E-Mail.: wohngeld@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

	Vorsprachen sind nur nach Terminvereinbarung möglich unter:
Telefon	0371 488-5001
E-Mail	sozialamt@stadt-chemnitz.de
Dienstags	08:30 - 12:00 Sprechzeiten ohne Termin (Wohngeld im Kundenportal*)
Donnerstags	08:30 - 12:00 14:00 - 18:00 Sprechzeiten ohne Termin

*Das Kundenportal befindet sich im Erdgeschoss des Moritzhofes in der Bahnhofstraße 53.